



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XVI. Von Einschliessung der Reformirten in den Religions-Frieden: Erste Meldung davon in den Schwedischen Friedens-Propositionibus: Dann in den Kayserlichen Responcionibus: Evangelici übergehen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Sept.

Meisterthum und Stifter haben, also auch höchst-ermeldte Churfürstliche Durchlaucht, zu Bayern und zu Coblen, auch Ihre Fürstliche Gnaden zu Osnabrück (weil Sie ohne das dem Haus Bayern so gar nahe verwandt, auch sonstens multis modis obligiret seyn, und an demselben dependiren) Ihrer beywohnenden eigenen Discretion nach, sich, auch Dero Räte und Gesandten, von den Deliberationibus, welche in dieser Pfälzischen Sache werden gehalten werden, ultero selbst absentiren: Noch vor sich selbst, oder wegen ihrer einhabender Stifter, weder auch in Rahmen anderer Reichs-Ständen, die ihnen bey dieser Friedens-Handlung ihre Vora aufgetragen haben, einige Stimme nicht führen lassen. Weil es auch an deme, daß Ihre Fürstliche Gnaden, Herr Land-Grav Georg zu Hessen-Darmstadt, von bemeldten Pfälzischen Landen einige Dertter einhaben; So werden Hochgemeldte Ihre Fürstliche Gnaden, gleichfalls selbst vor billig erkennen, daß, so lange dieselbe die einhabende Pfälzische Dertter zu restituiren sich nicht resolviren, Höchst-gedachtes Herrn Pfalz-Graven, Wolfgang Wilhelms, Fürstliche Durchlaucht nicht unbillig Bedenkens tragen, daß auch Ihre Fürstliche Gnaden mehr-gemeldten Deliberationibus durch Ihre Gesandten beywohnen lassen; Solches ist an sich selbst den Rechten, aller Billigkeit, und der im Heiligen Römischen Reich hergebrachter Observanz, gemäß:.

1648.
Sept.

Umständliche Beschreibung von Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden.

§. XVI.

1645.

Den Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden.

Wir müssen nun auch von Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden, zu Erläuterung des ARTICULI VII. Instrumenti Pacis Casareo-Suecici, dasjenige, was auf diesem Congress verhandelt worden ist, in richtiger Ordnung melden. Zwar ist schon in den vorhergehenden Büchern unterschiedliches davon vorgekommen, (LIB. IX. §. 11. LIB. X. §. 74. LIB. XI. §. 9. §. 22. LIB. XII. §. 2. N. II. & N. VIII. LIB. XX. §. 10. & §. 11.) weil aber eine zusammenhängende deutliche Erzählung der Wahrheit sehr vorträglich ist; So wollen wir solche in einer fortlaufenden Connexion vom Anfang bis zum Ende, vornemlich aus den Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen Gesandtschafts-Relationibus, (in welche vor andern dieser Articuli sehr vollständig begriffen ist) hiemit vortragen.

mati comprehenduntur, eoque omnium supra, infraque de Evangelicis dictorum, pari cum isdem jure particeps) &c.

1645.

Die Kayserliche Gesandten ließen sich hierauf in ihrer Responsione ad Propositionem Suevicam, (vid. TOM. I. LIB. VI. §. XX. p. 619.) mit diesen Worten vernehmen: Ad IV. &c. *Quantum vero ad illos, qui se Reformatos vocant, attinet, Sacra Casarea Majestas non adversatur, quo minus illius & hujus Pacis beneficio, si ipsi velint & quiete vivant, uti, frui possint.*

Dann in den Kayserlichen Responsionibus.

Als nun die Evangelischen Reichs-Stände über solche Schwedische und Kayserliche respective Propositiones und Resolutiones, ihr ausführliches Gutachten sub Dictat. 27. Oct. 1645. (vid. TOM. I. LIB. VIII. §. II. p. 740. 199.) erstatteten; So hielt man vor gut, um allerhand Widerwillen und Diffidien zu vermeiden, den Passum von den Reformirten und ihrer Einschließung in den Religions-Frieden, lieber gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen, wie ab dem Gutachten ad Propos. IV. loco citato, p. 744. 199. in mehreren zu ersehen ist. Higegen erachtete man besser zu seyn, wenn man

Evangelischen Stände über gehen diesen Punkt.

Die erste Meldung davon in den Schwedischen Friedens-Propositionibus.

Den ersten Grund, zu solcher Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden, haben auf derselben inständiges Verlangen, die Schwedischen in ihren ersten Friedens-Propositionibus (Vid. TOM. I. LIB. V. §. II. p. 437.) gelegt, also es §. 4. also lautet: *Precipue Pacem Religiosam (qua etiam Refor-*

istatung.

1645. man durch die Schwedischen zu fördern
 Octob. den Reformirten einige Preliminar-
 Conditiones, zu Verwahrung der Evan-
 gelisch-Lutherischen Religion in der Re-
 formirten Landen, vorlegen liesse, welche
 diese erst eingehen solten, ehe man sie in Pa-
 cem Religionis öffentlich mit einschlös-
 se.

Die Schwedischen waren auch dabon
 gar nicht abgeneigt, zumahl sie die Tren-
 nung unter den Protestanten, dem ganzen
 Friedens-Werck vor höchst-nachtheilig
 hielten, gaben daher selbst an die Hand,
 man solte das geschene Stillschweigen ge-
 gen die Reformirten damit entschuldigen,
 daß man diese Materie mit allem Fleiß bis
 auf die Abhandlung des Puncti Grava-
 minum habe aussetzen wollen, weil diese
 doch die beste Gelegenheit an die Hand
 geben würde, den Religions-Frieden,
 welcher nur von zweyen Religionen im
 Reich, Meldung thue, zu erläutern, da
 dann auch zugleich die Schweden ihre
 Worte, des Articuli IV. Propositi.
 Suec. und wie sie die Reception der Re-
 formirten eigentlich verstünden, als
 optimi propriorum verborum inter-
 pretes, am süglichsten erklären könten.

Ursachen,
 weswegen
 Evangelici
 solchen Punct
 übergehen
 wollen.

Evangelici
 wollen den
 Reformirten
 das Jus Re-
 formandi
 nicht gestehen.

Mit dieser Entscheidung bezeugten sich nun
 zwar die Reformirten in etwas zufrieden
 zu seyn, doch gab man ihnen dabey nicht
 undeutlich zu verstehen, daß die Evan-
 gelisch-Lutherischen, ihnen, den Reformir-
 ten, das Jus Reformandi gegen die in ih-
 ren Landen wohnende Evangelisch Luthe-
 rische Vasallen und Unterthanen, dadurch
 keines weges einräumen würde, welches
 auch, wann sie wirklich Mitgenossen und
 Consortes Augustanae Confessionis,
 wie sie sagten, seyn wolten, unmöglich
 statt haben könne, weil ja Niemand seine
 eigene Religion, deren er bezupflichten,
 oder welche er vor die seinige zu halten,
 ausgabe, zu reformiren pflege, sondern
 das Jus Reformandi könne, seiner Natur
 und Eigenschaft nach, nur gegen eine
 fremde Religion ausgeübet werden.

Evangelici
 legen den Re-
 formirten
 preliminar-
 Conditiones
 vor.

Damit man aber dem Werck näher tre-
 ten möchte; So wurden von den Evan-
 gelischen diejenigen Conditiones schrift-
 lich verfaßt, welche die Reformirten
 erst eingehen solten, ehe man in ihre
 Einschließung in Pacem Religionis,

willigte, welche bereits TOMO II. 1645.
 Libr. IX. §. II. p. 8. 9. Sc. angeführt
 worden: welche den Grund zu allen nach-
 hero gefolgten vielen Projecten gelegt ha-
 ben.

1645.
 Octob.

Dieser Aufsatz wurde so wohl den
 Schwedischen Gesandten, die damit
 völlig zufrieden waren, bekehrt, als auch
 dem Hessen-Casselschen Gesandten,
 Schäfer, an statt und von wegen aller
 Reformirten Gesandtschaften, zugestellt;
 welches zwar an die Chur-Branden-
 burgischen Gesandten hätte geschene
 sollen; es war aber zumahl, wegen
 des vorgewalteten Excellenz-Streits,
 die Communication mit den Chur-
 Fürstlichen Legatis gehemmet und unter-
 brochen. Dabey wurde dem Cassel-
 schen Gesandten, Schäfer, von dem
 von Thumshirn, umständlich zu verneh-
 men gegeben, weil man bishero ex parte
 Lutheranorum & Reformatorum,
 ohne Absicht auf die unter einander haben-
 de Religions-Differentien, beyfammen
 gehalten habe, und vor einen Mann ge-
 standen sey, um die libertatem Reipubli-
 cae Germanicae einmüthiglich zu erbeben
 und zu erhalten, auch einige Separation
 oder Trennung allerdings höchst-schädlich
 sey, so trüge man von Seiten der Evan-
 gelisch-Lutherischen nicht unzeitig Bedenken,
 ein mehrers, dem offenem Werck und ge-
 meinsamen Gutachten der Evangelischen,
 einzurücken, besonders, da man in den
 sorgsamten Gedanken stehen müste, daß,
 da solches geschehen würde, den Römisch-
 Catholischen dadurch zu mancher Weis-
 lauffrigkeit Anlaß gegeben werden möchte:
 Man versehe sich aber zu ihnen, den Herren
 Reformirten, weil sie doch gleichwohl die
 Reception in den Religions-Frieden,
 lediglich der Trone Schweden und den
 Lutheranern zu danken hätten, es wür-
 den sich dieselbe nicht entgegen seyn lassen,
 sich besonders dahin schriftlich zu verbind-
 en, gleichwie Chur-Brandenburg bereits
 dergleichen höchst-rühmlich gegen seine
 Land-Stände gethan habe, daß sie nicht
 allein die in ihren Fürstenthumen und Lan-
 den jeho befindliche Evangelisch-Lutheri-
 sche Glaubens-Genossen, in ihrem Exer-
 citio Religionis, oder Libertatis Con-
 scientiae nicht hindern, auch, da etliche
 darinnen wären, welche propriis sum-
 tibus

1645.
Octob.
Dec.

eibus dergleichen anzurichten begehrten, sie ihnen solches verwilligen, sondern auch, wann künfftig ihnen, den Reformirten Ständen, einige Fürstenthümer, Land- und Herrschafften anfielen, den darinnen wohnenden Lutherischen, weder den Ge-

brauch der Augspurgischen Confessions-Religion, noch auch die Gewissens-Freyheit im wenigsten weder engen noch hemmen, sondern derselben ihren strackten Lauff lassen wolten ic. wie in denen obgermeldten *Conditionibus* mit mehrern enthalte ist.

1645.
Octob.
Dec.

§. XVII.

Reformirte wollen sich zu solchen Conditionen nicht versehen.

Allein dem Hessen-Casselschen Gesandten schienen diese *Conditiones* etwas zu hart zu seyn, dergleichen Gedanken auch alle übrige Reformirte Gesandtschafften, nach gepflogener Communication, von sich außsetzten; Sie vermeynten, es würde bald zu einer Total-Vereinigung unter den Protestanten kommen, woran bereits zu Thoren stark gearbeitet würde; So wäre auch billig, daß Reformirte, däßals den Lutheranis gleich gehalten, und wenigstens *reciproca obligatio*, ob *jurium paritatem*, allerseits stabiliret würde; Allenfalls könten sie *plenio rem potestatem* in diesem Stück erlangen, wann sie, ihrer Reception halber, mit Ihro Kayserlichen Majestät sich in particular-Tractaten einliesen, da dann ihre gesuchte Reception desto weniger Schwierigkeit haben möchte. Hingegen wurde von der andern Seite darauf verlegt, daß in sie, die Reformirten, selbst mit und neben den Augspurgischen Confessionisten jederzeit dem Kayser eine solche Potestät disputiret, und behauptet hätten, daß kein Kayser, *renuentibus*

Sondern mit den Kayserlichen alleine tractiren.

& *invitis* *Scatibus*, jemand in den Frieden nehmen könne, sondern die Cognition, wer des Religions-Friedens fähig sey, oder nicht? vor den Kayser und das gesamte Reich *conjunctim* gesühre: Dahero es ihnen, am Ende, wann sie je, auf solche Art, durch einseitige Tractaten ihre Reception besörderten, an einem *justo titulo* ermangeln, und sie dasjenige, was sie suchten, bey weitem nicht erlangen würden; Wäre es hingegen wirklich an deme, was sie offte und viel behauptet hätten, daß sie mit Mund und Herzen zur ungeänderten Augspurgischen Confession sich bekenneten; so könten sie um so vielweniger den geringsten Anstand nehmen, einen dergleichen Revers, der auf Erhaltung der Augspurgischen Confession ziele, von sich zu stellen, da sie es *pro beneficio insigni* zu acceptiren hätten, daß man ihnen die Gleichheit eingestehen, und sie aus der Unsicherheit in die vorhin nie gehabte Gerechtfame und Securitāt, *suo modo*, eintreten lassen wolle.

§. XVIII.

Der Kayserlichen Declaration, wie sie den Articulum von Reformatis verstanden.

Dieses verursachte, daß die Reformirten Gesandtschafften eine geraume Zeit bey denen unter den Evangelischen gehaltenen Conferenzen, sich nicht einfinden; Jedoch künnten sie es gleichwohl auch nicht durch ihre bey den Kayserlichen Gesandten particulariter fortgesetzte Handlung, weiter bringen, sondern diese erklärten sich vielmehr gegen die Schwedischen, in einer ihnen gegebenen *privat-Visite*, daß sie die, in ihren *Responsionibus ad Propositiones Suecicas*, befindlichen Sechster Theil.

liche Worte: *Si velint quiete vivant*, anderster nicht verstünden, als daß sie, die Reformirten, im Reich ohngehindert dulden wolten, wann diese niemahls weder Kirche noch Polickey zu reformiren, sich beygehen lassen würden.

Diese Interpretation ließen sich die Schwedischen gänglich gefallen, und resolvirten, nichts von diesem Punct, in ihren *Replicis ad Resolutiones Casaricas* zu erweh-

Womit auch die Schwedischen einig.